

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 20/2010  
(22.12.2010)**

---

**Erste Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Änderung der Studien-  
und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft – StuPrO DHBW Wirtschaft**

**vom 22.12.2010**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-ErrichtG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 10. November 2010 nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Studienbereich Wirtschaft (StuPrO DHBW Wirtschaft) beschlossen. Der Gründungspräsident der Hochschule hat am 22. Dezember 2010 gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 DH-ErrichtG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Artikel 1**

§ 7 *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen* wird um Absatz 4 ergänzt:

„(4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“

## Artikel 2

Anlage 1: Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 im Studienbereich Wirtschaft erhält folgende Fassung:

### „Anlage 1: Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 im Studienbereich Wirtschaft

#### 1. Erläuterung der Prüfungsleistungen

- **Klausurarbeit (K)**

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer der Klausur je Modul hat in Relation zur Anzahl der ECTS-Punkte des entsprechenden Moduls zu stehen; pro ECTS-Punkt soll die Klausur 20 bis 30 Minuten dauern. Die Dauer der Klausur soll in der Regel jedoch je Modul 210 Minuten nicht überschreiten. Die genaue Festlegung ergibt sich aus den einzelnen Modulbeschreibungen.

#### Klausurarbeit in den Sprachmodulen

In die Klausurnote der Sprachmodule der ersten beiden Studienjahre geht neben der Note des schriftlichen Teils (75%) auch eine mündliche Note (25%) ein. Die mündliche Note berücksichtigt die aktive Teilnahme an den Sprachvorlesungen und wird durch den Dozenten gegen Ende des Sprachmoduls vergeben.

- **Teilklausur (TK)**

Eine Klausurarbeit kann aus mehreren Teilen (Teilklausuren) bestehen. Diese können zu unterschiedlichen Terminen und in verschiedenen Semestern geschrieben werden. Die Anzahl der Teilklausuren in einem Modul ist begrenzt auf die Anzahl der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul. Die Teilklausuren sind einzeln zu benoten; die dann zu ermittelnde Gesamtnote ist als gewichteter Durchschnitt (Gewichtungsfaktor: Klausurdauer) zu bilden.

#### Gemeinsame Klausurstellung

Wird eine Klausurarbeit oder eine Teilklausur von mehreren Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die in diesem Fall auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist.

- **Seminararbeit (SE)**

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten (bei Verstößen siehe Regelung bei Bachelorarbeit). Wird zusätzlich eine mündliche Präsentation verlangt, soll diese eine Dauer von ca. 15 Minuten aufweisen.

Eine Seminararbeit kann auch ein Ergebnis von Projekten sein. Dies ist zu dokumentieren und zu präsentieren.

In der Studienrichtung Mediendesign ist eine Entwurfsarbeit auch eine Seminararbeit, die in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt wird. Ihr Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus den in den Modulbeschreibungen festgelegten Anforderungen. Soweit sich diese Arbeiten nicht beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Studierenden vorzulegen und eventuell zu präsentieren. Bei der Beurteilung sind alle vom Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

- **Mündliche Prüfung (MP)**

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidat ca. 10 Minuten.

Für die mündlichen Sprachprüfungen in den Sprachmodulen des dritten Studienjahres ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus zwei Personen (fachlich qualifizierter Prüfer und Beisitzer) besteht. Die Note eines Sprachmoduls des dritten Studienjahres ergibt sich ebenfalls als gewichtetes Mittel aus Klausurnote (75%) und der Note der mündlichen Prüfung (25%).

In der Studienrichtung Mediendesign kann eine mündliche Prüfung, sofern sie als zweite Wiederholung für eine Modulprüfung durchgeführt wird, auch aus einer gestalterischen Arbeit bestehen.

- **Referat (R):**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 30 Minuten dauert.

- **Testat (T)**

Die Festlegung der Modalitäten dieser unbenoteten Prüfungsleistung in den Modulen der „Angewandten Theorie (AWT)“ und dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ obliegt dem jeweiligen Studiengangsleiter vor Ort. Das Verfahren ist bei Veranstaltungsbeginn den Studierenden bekannt zu geben. Eine aktive Beteiligung der Studierenden an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Erteilung des Testates mit der Bewertung „bestanden“.

- **Projektarbeit (PA)**

Die Projektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen

zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z.B. Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. In der Studienrichtung Mediendesign sollen die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine „gestalterisch-künstlerische“ oder „gestalterisch-kommunikative“ Fragestellung angewandt werden.

Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen, in der Studienrichtung Mediendesign auch künstlerischen, Arbeitens zu genügen und soll in der Regel 20 bis 30 Seiten (bei Verstößen siehe Regelung bei Bachelorarbeit) umfassen. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren, die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeit erfolgt zwischen Studierenden und der jeweiligen Ausbildungsstätte. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung. Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit eine qualifizierte Person. Fachlich und wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter der Praxis, Professoren oder akademische Mitarbeiter einer Hochschule können als wissenschaftliche Betreuer zugelassen werden. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens gegen Ende des vorangegangenen Theoriesemesters mitzuteilen. Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden, dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen soll die Ausbildungsstätte dem Studierenden einen angemessenen zeitlichen Rahmen einräumen. Die Erstellung der Projektarbeit wird von einem Mitarbeiter der Ausbildungsstätte begleitet.

- **Bachelorarbeit (B)**

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

Die Bachelorarbeit in der Studienrichtung Mediendesign ist eine Entwurfsarbeit oder ein Medienprojekt. Sie soll von einem Theorieteil (Umfang 20 bis 30 Seiten) begleitet werden, welcher konzeptionelle, wirtschaftliche und theoretische Hintergründe der Arbeit offen legt.

Werden als Prüfungsleistungen Klausurarbeiten vorgeschrieben, kann die Studienakademie als Teil der Prüfungsleistung zusätzlich zur Klausurarbeit von allen Studierenden eine Seminararbeit verlangen. Bei der Kombination von Klausur- und Seminararbeit wird deren Umfang jeweils entsprechend reduziert. Die Note der Prüfungsleistung wird im Falle der zusätzlichen Anfertigung einer Seminararbeit als

gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Seminararbeit ermittelt.

Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Bestehen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bezogen auf die Art von Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten, muss die Entscheidung über die zu erbringenden Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters den Studierenden bekannt gegeben werden.“

### **Artikel 3**

In-Kraft-Treten:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Auf Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ihr Studium im Studienbereich Wirtschaft aufgenommen haben, findet Artikel 2 keine Anwendung.

Stuttgart, den 22. Dezember 2010



Prof. Dr. Hans Wolff  
Gründungspräsident